

S a t z u n g
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)
vom 02.10.2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Memmelsdorf (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18 , Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2 , Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: "Schulverband Memmelsdorf".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Memmelsdorf, Landkreis Bamberg.

§ 2
Organ

Der Schulverband Memmelsdorf besteht aus der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden.

§ 3
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des Vertrages vom 01.02.1988 von der Gemeinde Memmelsdorf geführt.

§ 4
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag und Nachweis gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von der Schulverbandsversammlung zu prüfen und festzustellen.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG).

§ 7 Finanzbedarf

„Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.“

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Memmelsdorf vom 08.09.2014 außer Kraft.

Memmelsdorf, 02.10.2020



Gerd Schneider
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender